proceduracivile.ch

Francesco Naef, Repertorium der Rechtsprechung zur schweizerischen ZPO, in: proceduracivile.ch, (besucht am 23.10.25)

Art. 71 Einfache Streitgenossenschaft

- ¹ Sollen Rechte und Pflichten beurteilt werden, die auf gleichartigen Tatsachen oder Rechtsgründen beruhen, so können mehrere Personen gemeinsam klagen oder beklagt werden.
- ² Die einfache Streitgenossenschaft ist ausgeschlossen, wenn für die einzelnen Klagen nicht die gleiche Verfahrensart anwendbar ist.
- ³ Jeder Streitgenosse kann den Prozess unabhängig von den andern Streitgenossen führen.

<u>Definitive Eintragung eines Bauhandwerkerpfandrechts - Voraussetzungen der einfachen</u> Streitgenossenschaft - Handelsgericht

Die Klage gegen die Bestellerin auf Bezahlung des Werklohns und die Klagen gegen die Drittpfandeigentümer auf definitive Eintragung der Bauhandwerkerpfandrechte können getrennt eingereicht werden, genauso wie die einzelnen Klagen auf definitive Eintragung der Teilpfandsummen. Es liegt somit keine notwendige passive Streitgenossenschaft vor. Die einfache passive Streitgenossenschaft setzt unter anderem (stillschweigend) die gleiche sachliche Zuständigkeit für alle eingeklagten Ansprüche voraus. Wäre für gewisse Beklagte das Handelsgericht, für andere das ordentliche Gericht zuständig, kann der Kanton eine einheitliche Zuständigkeit des ordentlichen Gerichts für die einfache passive Streitgenossenschaft vorsehen (E. 5.1). Tribunale federale 4A_66/2012 del 29.5.2012 in DTF 138 III 471

Einfache Streitgenossenschaft - Doppelrelevante Tatsachen?

Il senso e lo scopo dell'art. 15 cpv. 1 CPC è identico a quello dell'art. 7 cpv. 1 LForo ma il concetto di litisconsorzio facoltativo e presuppone che i diritti o gli obblighi oggetto delle singole azioni contro i litisconsorti si fondino su fatti o titoli giuridici non più identici ma solo simili (art. 71 cpv. 1 CPC), l'intensità della connessione richiesta per poter far capo alla norma di competenza è conseguentemente allentata (c. 10.2.2). L'esistenza di un litisconsorzio facoltativo nel senso che tra le pretese formulate vi sia una sufficiente connessione non costituisce un fatto doppiamente rilevante, ma solo un fatto determinante per la competenza e non per il buon fondamento dell'azione. Il giudice non è pertanto tenuto a ritenere (in virtù delle giurisprudenza sui fatti doppiamente rilevanti) già sin d'ora per vera la tesi in tal senso addotta dall'attore a prescindere dalle obiezioni del convenuto e ad ammettere senz'altro la sua competenza (c. 10.3). Il Camera civile del Tribunale d'appello (TI) 12.2010.199 del 16.10.2012 in RtiD I-2013 p. 795

Sachliche Zuständigkeit des Handelsgericht - Einfache Streitgenossenschaft

Es besteht keine Norm des Bundesrechts, welche die einheitliche sachliche Zuständigkeit bei der einfachen Streitgenossenschaft vorsieht. Wie das Bundesgericht in BGE 138 III 471 darlegte, können die Kantone eine einheitliche Zuständigkeit des ordentlichen Gerichts bei einfacher passiver Streitgenossenschaft vorsehen. Sie müssen dies aber nicht (E. 3.4). Tribunale federale 4A_239/2013 del 9.9.2013 in SZZP 2014 p. 1

Vaterschaftsanfechtungsklage - Uneigentliche notwendige Streitgenossenschaft

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu aArt. 253 Abs. 2 ZGB besteht zwischen Mutter und Kind im Anfechtungsprozess eine notwendige (passive) Streitgenossenschaft, doch hindert dieser Umstand nicht daran, dass ein im Verfahren gegen Mutter und Kind ergangener Entscheid von der Mutter oder vom Kind allein weitergezogen werden kann. Auf die Berufung des Kindes ist daher einzutreten, ohne dass die Mutter im Berufungsverfahren als dessen Streitgenossin oder gar als Berufungsbeklagte zu behandeln wäre (E. 3.2). Daran ist festzuhalten und hat das Inkrafttreten der Schweizerischen Zivilprozessordnung nichts geändert (E. 4.1). Tribunale federale 5A 702/2012 del 19.11.2012 in DTF 138 III 737

Voraussetzungen der passiven notwendigen oder einfachen Streitgenossenschaft - Handelsgericht

Art. 6 Abs. 2 lit. c ZPO ist so zu lesen, dass im Fall der passiven notwendigen Streitgenossenschaft sämtliche Beklagten im Handelsregister eingetragen sein müssen. Andernfalls sind die ordentlichen Gerichte zuständig (E. 4). Liegt eine (passive) einfache Streitgenossenschaft vor, so vertritt das Handelsgericht des Kantons Bern die Ansicht, gesamthaft auf die Klage nicht einzutreten, wenn es für einzelne der (eingeklagten) Streitgenossen nicht



proceduracivile.ch

Francesco Naef, Repertorium der Rechtsprechung zur schweizerischen ZPO, in: proceduracivile.ch, (besucht am 23.10.25)

zuständig ist (E. 8). Handelsgericht (BE) HG 12 127 del 9.12.2012

